

Woher kommt der neue MA?	Aus einer anderen Beschäftigung / nach der Ausbildung im gleichen oder einem anderen Unternehmen / aus sonstiger Nichtbeschäftigung / aus der Arbeitslosigkeit und ohne dem Status Arbeitslosigkeit bzw. drohende Arbeitslosigkeit			während der Arbeitslosigkeit
Wie kommt er ins Unternehmen?	Arbeitsvertrag		Ausbildungsvertrag	Umschulungsvertrag
Art des Vertrags	Unbefristet / befristet (soweit das Befristungsende gleich oder länger als die geplante Weiterbildungsmaßnahmedauer ist)		Befristet (Ausbildungszeit)	Befristet (Ausbildungszeit)
Bezahlung	Gehalt bzw. Lohn		Ausbildungsvergütung (Lehrlingsentgelt) nach § 17 BBiG	Arbeitslosengeld + Förderung (Alg-W) Zahlung einer Umschulungs-/Ausbildungsvergütung möglich bzw. z.T. verpflichtend (u.a. § 19 Pflegeberufegesetz) - bis 400 Euro anrechnungsfrei auf Alg-W
Fördermöglichkeiten	Beschäftigtenförderung		keine	Arbeitslosenförderung
Durchführungsformen	<i>Gruppen- oder Einzel-Umschulung, Vorbereitung Externenprüfung, berufsanschlussfähige Teilqualifikation</i>	<i>Weiterbildung / Anpassungsmaßnahmen</i>		<i>Gruppen- oder Einzel-Umschulung, Vorbereitung Externenprüfung, berufsanschlussfähige Teilqualifikation</i>
Status	Geringqualifizierte Beschäftigte	Sonstige Beschäftigte, d.h. alle Beschäftigte unabhängig vom Alter oder deren Qualifikation		Auszubildender
Rechtsgrundlage	§ 81 Absatz 2 i.V.m. § 82 SGB III	§ 82 SGB III		Ausbildungsordnungen
Bisheriger Berufsabschluss	Kein Berufsabschluss oder kein verwertbarer Berufsabschluss	Berufsabschluss muss in der Regel mindestens 2 Jahre zurückliegen		Kein Berufsabschluss oder kein verwertbarer Berufsabschluss
Weiterbildungsziel	Erwerb eines bzw. eines weiteren Berufsabschlusses	Sonstige Weiterbildung (> 120 UE) bzw. Erwerb eines weiteren Berufsabschlusses		Erwerb eines bzw. eines weiteren Berufsabschlusses
Zulassung durch BA	Erforderlich: durch fachkundige Stelle oder im Rahmen der Einzelfallzulassung nach § 177 (5) SGB III bei betrieblichen Einzelumschulungen			Erforderlich (durch fachkundige Stelle oder im Rahmen der Einzelfallzulassung nach § 177 (5) SGB III bei betrieblichen Einzelumschulungen)
Übernahme der Lehrgangskosten durch BA	100 %	In Abhängigkeit von der Betriebsgröße und Zugehörigkeit zu einer Personengruppe Weniger als 50 MA: 100 % (Max) 50 bis 499 MA: 50 % bzw. 100 % bei >45 Jahre oder Schwerbehinderung Ab 500 MA: 25 %		100 %
Arbeitgeberanteil	Entfällt	Weniger als 50 MA: entfällt 50 bis 499 MA: 50 % bzw. entfällt bei >45 Jahre oder Schwerbehinderung Ab 500 MA: 75 % Erhöht sich um 5 % Förderung bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogene berufliche Weiterbildung vorsieht (in Abhängigkeit von der Betriebsgröße)		
Berufsschulunterricht (Lehrgangskosten)	Kostenpflichtig	Kostenpflichtig		Kostenfrei sofern Arbeitgeber nachweisen, dass keine Förderung durch die BA bzw. aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen erfolgt
Arbeitsentgeltzuschuss	Bis zu 100 %	Weniger als 50 MA: 75 % 50 bis 499 MA: 50 % Ab 500 MA: 25 % Erhöht sich um 5 % Förderung bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogene berufliche Weiterbildung vorsieht (in Abhängigkeit von der Betriebsgröße)		